

Analytische Qualitätssicherung Baden-Württemberg
Jahrestagung 2006/2007

Untersuchungsstellen nach TrinkwV

Stuttgart-Büsnau 15. März 2007

Jürgen Ammon
Ministerium für Ernährung und Ländlichen
Raum Baden-Württemberg

Untersuchungsstellen nach TrinkwV

- Eigenuntersuchungen durch von der obersten Landesbehörde gelistete Untersuchungsstellen (§ 15 Abs. 4)
- Überwachungsuntersuchungen durch von der obersten Landesbehörde bestellte Stellen (§ 19 Abs. 2)

Untersuchungsstellen nach TrinkwV

- § 15 Abs. 4 und § 19 Abs. 2:
Untersuchungsstellen müssen für
Trinkwasseruntersuchungen einschließlich
Probenahme akkreditiert sein
- Mindestens einmal jährlich erfolgreiche
Teilnahme an externen QS-Programmen
(Ringversuche)
- Änderungen der Akkreditierung und
Ringversuchszertifikate unaufgefordert
vorlegen!

Landesliste nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001

- Landesliste enthält z. Zt. 72 Labore, wird
laufend aktualisiert
- aktuelle Veröffentlichung in Kürze wieder im
Staatsanzeiger Baden-Württemberg und im
Internet („www.mlr.baden-wuerttemberg.de“,
Themen: „Verbraucherschutz, ...“,
„Trinkwasser“, „Infomaterial/Downloads“),
Gesundheitsämter werden informiert

Landesliste nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001

- Aufnahme in die Landesliste sowie Änderungen der Listung erfolgen auf formlosen Antrag über einen förmlichen Bescheid des MLR
- Gegen den Bescheid kann mit einer Frist von 1 Monat Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden

Landesliste nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001

- Löschung erfolgt auf eigenen Antrag oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, über einen förmlichen Bescheid des MLR
- Gegen den Bescheid kann mit einer Frist von 1 Monat Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden

Landesliste nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001

- Bescheide sind gebührenpflichtig:
 - Aufnahme: ca. 350 €
 - Änderung: 150 € bis 300 € (je nach Aufwand)
 - Löschung: ca. 75 €

Landesliste nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001

- z. Zt. in Baden-Württemberg auf Basis der TrinkwV je ein erfolgreicher Ringversuch jährlich (für Chemie und Mikrobiologie) erforderlich:
 - Chemie: bei der AQS Baden-Württemberg (Uni Stuttgart oder BWG Hamburg Kooperationsringversuche)
 - Mikrobiologie: beim Niedersächsischen Landesgesundheitsamt Außenstelle Aurich

Landesliste nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001

- Voraussetzungen für „erfolgreichen Ringversuch“:
 - Teilnahme an mindestens 60 % der Parameter,
 - mindestens 80 % der bestimmten Parameter richtig
- → d.h. besser an mehreren Ringversuchen teilnehmen

Landesliste nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001

- Die fachlich sinnvollen Empfehlungen des UBA zu Trinkwasserringversuchen vom November 2002 (Mikrobiologie) und vom Dezember 2003 (Chemie) gehen über die gesetzlichen Mindestanforderungen der TrinkwV hinaus

Landesliste nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001

Schulung der Probenehmer:

- unverbindliche Empfehlung des „Erfahrungsaustausches der Unabhängigen Stellen nach TrinkwV“ ist rechtlich nicht bindend
- Übereinstimmung der Laboraktivitäten mit der Akkreditierungsnorm prüft die Akkreditierungsstelle in eigener Zuständigkeit
- MLR nimmt die Laboratorien in die Landesliste auf, wenn die Akkreditierung (auch für die Probenahme) erteilt wurde

Landesliste nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**